

WoVG /PPP

1) BGS111.1.

1) BGS111.1.

³ Ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung ist nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken. Er ist zu verzinsen. ⁴ Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen ist zu verzinsen, falls a) das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht; b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäufnet wird. Der Kantonsrat kann mit Wirkung auf ein Jahr auf die Verzinsung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen gemäss Buchstabe b) verzichten. ⁵ Spezialfinanzierungen können Bestandteil von Globalbudgets sein. ⁶ Der Kantonsrat bewilligt Bruttoentnahmen aus der Spezialfinanzierung und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.	⁶ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 55^{bis} Ausgabenbewilligung beim öffentlich-privaten Partnerschaftsmodell ¹ Bei der Bewilligung eines öffentlich-privaten Partnerschaftsmodells gelten die Investitionen als neue und die Betriebs- und Folgekosten als gebundene Ausgaben. ² Die Investitionsausgaben sind zusammengerechnet als einmalige Ausgabe zu beschliessen. Bei zeitlich gestaffelten Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Summe der vereinbarten jährlichen Raten.
§ 58 Voranschlagskredit ¹ Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zum festgelegten Betrag Ausgaben zu tätigen a) für den bezeichneten Zweck oder b) im Rahmen eines Globalbudgets per Saldo unter Einhaltung der festgelegten	

Leistungen. Er kann diese Befugnis übertragen. ² Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 3 am Ende des Rechnungsjahres. ³ Der Regierungsrat kann nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn a) eine projektbedingte Verzögerung eintritt; b) im Rahmen eines Globalbudgets Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden können oder c) bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuweisung nicht beanspruchter Voranschlagskredite in die Reserven in einer Verordnung. ⁵ Veränderungen der Reserve werden dem Kantonsrat im Anhang zum Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.	³ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3^{bis} nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn ^{3bis} Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung, b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission wahrgenommen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1.10.2012 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.